

Anlage 2
(zu § 6 Absatz 1 Satz 2)

Voraussetzungen für die Erreichung des nächsthöheren Dienstgrades

Dienstgrade	Pflichtlehrgänge							Sonderlehrgänge ¹⁾	Mindestanzahl von Dienstjahren im aktiven Dienst	Funktionen												
	Ausbildung "Truppmann" FwDV 2 ²⁾	Lehrgang "Truppführer" FwDV 2	Lehrgang "Gruppenführer" FwDV 2	Lehrgang "Zugführer" FwDV 2	Lehrgang "Leiter einer Feuerwehr" FwDV 2	Lehrgang "Verbandsführer" FwDV 2	Einführung in die Stabsarbeit			laufende Fortbildung	Truppmann/-frau	Truppführer/-in	Truppführer/-in mit Sonderfunktion (Geräte-, Atemschutzgerätewart/-in)	Gruppenführer/-in/Schirrmeister/-in	Zugführer/-in	Ausbilder/-in in der Feuerwehr	Wehrleiter/-in bis 1 Zug Iststärke aktiver/aktive Angehöriger/Angehörige	Wehrleiter/-in bis 2 Züge Iststärke aktiver/aktive Angehöriger/Angehörige	Wehrleiter/-in bis 3 Züge Iststärke aktiver/aktive Angehöriger/Angehörige	Wehrleiter/-in über 3 Züge Iststärke aktiver/aktive Angehöriger/Angehörige	ehrenamtlicher/ehrenamtliche stellvertretender/stellvertretende Kreisbrandmeister/-in	ehemaliger/ehemalige ehrenamtlicher/ehrenamtliche Kreisbrandmeister/-in
a) Mannschaften																						
Feuerwehrmann-Anwärter/ Feuerwehfrau-Anwärterin																						
Feuerwehrmann/ Feuerwehfrau	X								2	X												
Oberfeuerwehrmann/ Oberfeuerwehfrau	X	X						1	3		X											
Hauptfeuerwehrmann/ Hauptfeuerwehfrau	X	X						2	4	X												
b) Unterführer/ Unterführerinnen																						
Löschmeister/ Löschmeisterin	X	X						3	4			X										
Hauptlöschmeister/ Hauptlöschmeisterin	X	X	X					3	4				X									
c) Führungskräfte																						
Brandmeister/ Brandmeisterin	X	X	X	X				4	6				X	X								
Oberbrandmeister/ Oberbrandmeisterin	X	X	X	X	X			5	8					X	X							
Hauptbrandmeister/ Hauptbrandmeisterin	X	X	X	X	X	X		5	10							X						
Brandinspektor/ Brandinspektorin	X	X	X	X	X	X		6	12								X					
d) Feuerwehrtechn. Bedienstete																						
Oberbrandinspektor/ Oberbrandinspektorin	X	X	X	X	X	X	X	7	14											X		
Hauptbrandinspektor/ Hauptbrandinspektorin	X	X	X	X	X	X	X	7	16												X	

¹⁾ Als Sonderlehrgänge gelten alle übrigen Lehrgänge für die Freiwilligen Feuerwehren.

²⁾ nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 – Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren (Stand 2012), einsehbar gemäß Bekanntmachung vom 22. Januar 2024 (SächsABl. S. 83)